

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gebr. Kess GmbH

Stand: Oktober 2026

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren durch die Gebr. Kess GmbH. Es wird auf die Unterscheidung hingewiesen, ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist.
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, von ihnen Kenntnis hat oder die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Die Durchführung des Auftrags stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Kunden dar. Dies gilt nicht, soweit die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Die AGB werden Bestandteil des Vertrags, wenn die Verkäuferin den Kunden bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hinweist und ihm die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote, Preislisten, Kataloge und Produktdarstellungen der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Bestellungen des Kunden stellen ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Verkäuferin ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der bestellten Ware anzunehmen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des zuerst eintretenden Annahmetatbestands. Eine automatisierte Bestätigung des Eingangs der Bestellung, eine Rechnung, eine

Zahlungsaufforderung oder eine sonstige Abwicklungshandlung stellt keine Annahme des Angebots dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet ist.

- a. die Annahme eines verbindlichen Angebots,
- b. eine Auftragsbestätigung in Textform,
- c. die Auslieferung der Ware,
- d. die Übersendung der Rechnung oder
- e. die sonstige Ausführung des Auftrags.

Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot. Die Verkäuferin ist berechtigt, ein Angebot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen, sofern im Einzelfall keine andere Annahmefrist angegeben ist. Maßgeblich ist die zuerst eintretende Annahme durch Auftragsbestätigung in Textform oder Auslieferung der Ware.

3. Eine automatische Bestätigung des Eingangs einer Bestellung stellt noch keine Annahme dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet ist.
4. Die Verkäuferin ist berechtigt, eine Bestellung insbesondere dann abzulehnen, wenn die Ware nicht verfügbar ist, ein offensichtlicher Preis- oder Produktirrtum vorliegt oder der Auftrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.
5. Vertragssprache ist Deutsch. Die Verkäuferin kann dem Kunden Angebots-, Auftrags- und Rechnungsdokumente zusätzlich in französischer oder englischer Sprache zur Verfügung stellen. Im Zweifel ist für die Auslegung des Vertrages die deutsche Fassung maßgeblich.

III. Preise und Zahlung

1. Gegenüber Verbrauchern gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegebenen Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versand- und sonstige Zusatzkosten werden vor Vertragsschluss transparent mitgeteilt.
2. Gegenüber Unternehmen verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich vereinbarter oder tatsächlich anfallender Versand-, Verpackungs-, Transportversicherungs-, Zoll-, Einfuhr- und sonstiger Nebenkosten. Sondernersendungen, Expressversand, zusätzliche Verpackung und nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden gesondert berechnet, soweit hierdurch tatsächlich Kosten entstehen.
3. Die Zahlung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Zugang der Rechnung und Lieferung der Ware, ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Skonto und sonstige Abzüge sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte, gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Gegenüber Unternehmern bleibt der Anspruch auf die gesetzliche Verzugspauschale unberührt gem. § 288 BGB
5. Die Verkäuferin ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteste fällige Forderung, sodann auf Zinsen und Kosten und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt und mit der Hauptforderung in einem rechtlichen Zusammenhang steht.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht bleibt bestehen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gegenüber Unternehmern gilt dies nur, soweit der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Zahlung gilt erst mit endgültiger Gutschrift als erfolgt.

IV. Lieferung und Versand

1. Lieferfristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Liefertermine sind annähernd und unverbindlich.
2. Lieferfristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern die Lieferfrist angemessen.
3. Die Verkäuferin ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Kunden selbstständig nutzbar ist. Teillieferungen dürfen gesondert abgerechnet werden. Zusätzliche Versandkosten werden dem Kunden nicht berechnet, wenn die Teillieferung von der Verkäuferin veranlasst wurde; bei einer vom Kunden gewünschten oder von ihm zu vertretenden Aufteilung trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
4. Bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Lieferhindernissen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Naturereignissen, Krieg, Unruhen, Pandemien, behördlichen Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsstörungen, Cyberangriffen und nicht zu vertretenden Verzögerungen oder Ausfällen von Vorlieferanten. Die Verkäuferin ist ferner berechtigt, die Lieferung unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung zu erbringen, sofern sie ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten ist.

5. Die Verkäuferin wird den Kunden über erhebliche Lieferhindernisse unverzüglich informieren. Dauert ein Lieferhindernis länger als zwölf Wochen an oder ist die Lieferung aufgrund des Hindernisses dauerhaft oder unzumutbar erschwert, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der Verkäuferin besteht nur, soweit sie die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden für den nicht erfüllten Teil erstattet.
6. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Lieferverzug bleiben unberührt.
7. Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder eine von ihm bestimmte Person über.
8. Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über, sofern der Kunde den Transporteur nicht selbst beauftragt hat. Dies gilt auch für Teillieferungen und nach entsprechender Mitteilung der Versandbereitschaft, soweit die Voraussetzungen des gesetzlichen Gefahrübergangs vorliegen.
9. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Verkäuferin darf die durch die Verzögerung tatsächlich entstandenen und erforderlichen Mehraufwendungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin behält sich gegenüber Verbrauchern das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Gegenüber Unternehmern behält sich die Verkäuferin das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Saldoforderungen sowie der mit den Forderungen zusammenhängenden Nebenforderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer an die Verkäuferin ab. Bei der Weiterveräußerung zusammen mit anderen Waren gilt die Abtretung in Höhe desjenigen Teils als vereinbart, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

4. Der Unternehmer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.
5. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet, mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, erfolgt dies für die Verkäuferin. Die Verkäuferin erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum der Verkäuferin unentgeltlich.
6. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, angemessen gegen übliche Risiken zu versichern und Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, der Verkäuferin unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Kunde hat der Verkäuferin auf Verlangen alle zur Wahrung ihrer Eigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

VI. Beanstandungen und Mängelrechte

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
2. Die Verkäuferin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschaffenheitsvereinbarungen, vereinbarte Verwendungen, Produktbeschreibungen und sonstige Angaben der Verkäuferin bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Gegenüber Unternehmern gilt § 377 HGB, sofern der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist. Der Unternehmer hat die Ware in diesem Fall unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei unterlassener oder verspäteter Anzeige gilt die Ware nach Maßgabe des Gesetzes als genehmigt.
4. Die Anzeige eines Mangels soll in Textform erfolgen und Art und Umfang des Mangels möglichst konkret beschreiben. Die Einhaltung der gesetzlichen Rechte hängt bei Verbrauchern nicht von einer solchen Anzeigeform ab.

5. Die Verkäuferin ist zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet. Der Kunde kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Die gesetzlichen Rechte der Verkäuferin, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleiben unberührt. Der Kunde hat der Verkäuferin die Ware zur Prüfung zugänglich zu machen und sie auf Verlangen an einen von der Verkäuferin benannten Ort zu versenden; zwingende gesetzliche Pflichten der Verkäuferin zur Tragung von Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten bleiben unberührt.
6. Mängelrechte bestehen nicht, soweit der Mangel nachweislich durch unsachgemäße Behandlung, ungeeignete Lagerung, natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage durch den Kunden, eigenmächtige Veränderungen, ungeeignete Fremdteile oder eine vom Kunden vorgegebene Konstruktion, Spezifikation oder Materialauswahl verursacht wurde. Bei einer Mitverursachung des Kunden sind die Mängelrechte entsprechend dem Verursachungsanteil eingeschränkt. Prüf- und Transportkosten einer unberechtigten Mängelanzeige kann die Verkäuferin verlangen, wenn der Kunde bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen können, dass kein Mangel vorliegt.
7. Gesetzliche Rücktritts-, Minderungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt.

VII. Verjährung

1. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf sowie über Waren mit digitalen Elementen und digitale Produkte, bleiben unberührt.
2. Gegenüber Unternehmen verjähren Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf arglistigem Verschweigen eines Mangels oder auf einer ausdrücklich übernommenen Garantie beruhen, sowie nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aus zwingendem gesetzlichem Lieferantenregress, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, wegen einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder für sonstige Ansprüche, deren gesetzliche Verjährungsfrist durch Vereinbarung nicht verkürzt werden darf.

- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
 - c. arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - d. Ansprüchen aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
 - e. Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - f. zwingenden Ansprüchen aus dem gesetzlichen Lieferantenregress,
 - g. sonstigen zwingenden gesetzlichen Ansprüchen.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf sowie sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern bleiben unberührt.

VIII. Haftung

1. Die Verkäuferin haftet unbeschränkt:
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit,
 - c. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - d. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - e. bei Übernahme einer Garantie,
 - f. nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - g. aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin nur für den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
5. Gesetzliche Mängelrechte des Kunden werden durch diese Haftungsregelung nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

IX. Rücknahme und Umtausch mangelfreier Ware

1. Für Unternehmer besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht bei mangelfreier Ware.
2. Die Rücknahme oder der Umtausch mangelfreier Ware bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verkäuferin in Textform. Eine Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass die Ware unbenutzt, vollständig, unbeschädigt und in der Originalverpackung zurückgegeben wird.
3. Bei genehmigter Rücknahme oder genehmigtem Umtausch darf die Verkäuferin tatsächlich entstandene und zuvor mitgeteilte Rücknahme-, Prüf-, Versand-, Einlagerungs- und Bearbeitungskosten sowie eine angemessene Wertminderung berücksichtigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden beziehungsweise keine oder eine geringere Wertminderung eingetreten ist.
4. Gesetzliche Mängel-, Widerrufs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

X. Verbraucherwiderruf

1. Soweit ein Verbraucher mit der Verkäuferin einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag abschließt, bestehen die gesetzlichen Informations- und gegebenenfalls Widerrufsrechte.
2. Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher, soweit erforderlich, gesondert und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
3. Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht bleiben unberührt.

XI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Verkäuferin als Gerichtsstand vereinbart. Die Verkäuferin bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Für Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland gilt der Sitz der Verkäuferin als Gerichtsstand, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

XII. Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen nur dann der Textform, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt. Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur für Verträge, die nach ihrer Einbeziehung geschlossen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt.
3. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Verbraucherschutzes, bleiben unberührt.